Satzung des
Radsport Verein Schleswig e.V.



Fassung vom 09. März 1997
*** Geändert am 16. November 1997**
*** Geändert am 24. März 1998**
*** Geändert am 19. März 2002**
*** Geändert am 22. März 2006**
*** Geändert am 12. März 2014**
*** Geändert am 11. Juni 2026**

Satzung des
Radsport Vereins Schleswig e.V.

Präambel

Der Radsport Verein Schleswig e.V. von 1997 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Radsport Verein Schleswig e.V. steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Radsport Verein Schleswig e.V. fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen, wenn es Jugendgruppen und Jugendarbeit im Radsport Verein Schleswig e.V. gibt, regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt oder Mobbing im Sport durch.

Zur Sicherstellung erlässt der Verein ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Trainer*innen und Jugendleiter*innen, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung einer/mehrerer Ansprechperson/en im Verein vor.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung teilweise das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Gliederung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 4 Datenschutzregelungen
§ 5 Überschuss und sonstige Vereinsmittel
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Mitgliederversammlung
§ 8 Vorstand
§ 9 Abteilungen
§ 10 Beirat
§ 11 Auflösung des Vereins
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen "Radsport Verein Schleswig" mit dem Kürzel "RVS". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (…) wird der Vereinsname ergänzt um den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)".

(2) Der Verein ist Mitglied im German Cycling – Bund Deutscher Radfahrer e.V., Radsportverband Schleswig-Holstein e. V., Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V. und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen. Über die Zugehörigkeit zu anderen Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

(3) Sitz des Vereins ist Schleswig.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein führt die historischen Farben Rot, Gelb, Schwarz übergangsweise weiter. Dazu als Neuentwicklung die Schleifarben Grün, Gelb, Blau, Schwarz und Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Radsports, insbesondere durch Durchführung von Trainings- und Radwanderfahrten, Teilnahme und Durchführung an bzw. von radsportlichen Veranstaltungen aller Art auf regionaler und überregionaler Ebene, sowie die Ausbildung von Touren- und Übungsleiter*innen, die jeweils nach Vorstandsbeschluss und unter Maßgabe des in der Präambel dargelegten Leitbildes entsendet werden.

(2) Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des (…) Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (…).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(…)

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
   d.h. natürlichen Personen, die aktiv am Vereinsleben sowie an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen,

2. fördernden Mitgliedern,
   d.h. Mitgliedern, die nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins in unterschiedlicher Weise fördern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

3. Ehrenmitgliedern,
   zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Radsport und um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

(2) Rechte und Pflichten:
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder zu schaden geeignet ist.

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,

3. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

4. alle vereinseigenen Embleme, Logos und Dokumente jedweder Art nur in der veröffentlichten Form zu nutzen. Gewünschte Veränderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Der Vorstand behält sich vor, nach Anhörung die Nutzung von Emblemen und Logos zu untersagen.

5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller binnen maximal vier Wochen schriftlich einen Widerspruch einreichen. Die bis spätestens sechs Wochen nach Eingang des Widerspruchs gefällte Entscheidung ist unwiderruflich.
   Über eine zeitweise Aussetzung von Neuaufnahmen in den Verein in begründeten Situationen entscheidet der Vorstand.

(3) Abwicklung des Beitragswesens

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung und zur Zahlung sonstiger Beträge (…) in der jeweils geltenden und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe an den Verein verpflichtet.
   Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist am 15. Januar des Jahres fällig. Bei Mitgliedern, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, wird der Jahresbeitrag monatsanteilig in einer Summe (…) unmittelbar nach Beitritt erhoben. Der Beitrag wird bis zur Beendigung der Mitgliedschaft in jährlichen Beträgen durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Antragstellung ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen und bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem/r Kassenführer/in mitzuteilen.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Anschrift mitzuteilen. Des Weiteren persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, insbesondere Volljährigkeit, Beendigung der Ausbildung oder des Studiums. Nachteile, die dem Mitglied aufgrund unterlassener Mitteilung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, kann das Mitglied zum Ersatz verpflichtet werden.

3. Kann der Beitrags-Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (Lastschriftrückgabe mangels Deckung oder wegen Kontoauflösung) und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriftgebühr) belastet, kann das Mitglied für derartige Gebühren herangezogen werden.

4. Sofern der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

5. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6. In besonderen persönlichen Lebenssituationen des Mitglieds wird der Vorstand ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Anfrage hin, bestehende und künftige Beitragspflichten von bis zu sechs Monatsbeiträgen zu stunden und/oder zu ermäßigen. Das Mitglied muss die Gründe gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und auf Verlangen im Einzelfall nachweisen.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Tod

2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,

3. durch förmlichen Ausschluss
   - wegen grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
   - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder strafrechtlich relevanten Verhaltens

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beschädigen
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen sowie Verstoß gegen die Inhalte der Präambel.

4. durch Ausschluss, wenn ohne triftigen Grund seit mindestens einem Jahr nach Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Nach dem Zugang der Entscheidung hat das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gelegenheit, mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Einspruch einzulegen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
   Die bis spätestens sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs gefällte Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ist unwiderruflich.
   Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige und laufende Beitragsforderungen davon unberührt bleibt. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Datenschutzregelungen

1. Personenbezogene Daten
   Gesetzliche Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
   Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonanschluss, E-Mail-Adresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und ausgewertet, und zwar ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes.

   Derartige Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Vorstandes von der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte geschützt.
   Daten und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Datenverarbeitung entgegensteht.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied vor allem die vorliegenden Rechte:
   - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DCGVO,
   - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
   - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Weitergabe von Daten an Verbände
   Als Mitglied des Bundesverbandes German Cycling (GC), des Radsportverbands Schleswig-Holstein e.V. (RSV), des Landessportverbands Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und des Kreissportverbands Schleswig-Flensburg e.V. (KSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die genannten Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonanschluss, E-Mail-Adresse, Datum des Vereinsbeitritts, Breitensportlizenz und Abteilungszugehörigkeit.

   Den Organen des Vereins, Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es ansonsten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung, vgl. Öffentlichkeitsarbeit §3 (6) 4. und 5., erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Öffentlichkeitsarbeit
   Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Radsportveranstaltungen, über deren Ergebnisse und über besondere Vereinsereignisse.
   Derartige Informationen werden darüber hinaus auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

5. Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder und an die Öffentlichkeit
   Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbes. Durchführung von Radsportveranstaltungen, Veranstaltungspläne seiner Abteilungen mit Nennung der verantwortlichen Organisatoren, Jubiläen der Vereinszugehörigkeit in seiner Vereinszeitschrift, in sonstigen Vereinspublikationen und auf seiner Internetseite bekannt.
   Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer derartigen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

6. Mitgliederverzeichnisse
   Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere satzungsmäßige Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

7. Datenlöschung
   Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht.
   Ausgenommen hiervon sind Mitgliederdaten, die die Vereins-Kassenführung betreffen. Diese werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Überschüsse und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Überschüsse und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder und Mitglieder der Vereinsorgane auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder dem Erlöschen des Vereins haben sie keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungen
4. Der Beirat

(2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie zuvor die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Tod oder der Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(5) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter kann Nichtmitglieder als Gäste zulassen.

(6) Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe (Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung, Vorstand) sind Niederschriften zu fertigen, in denen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie sind von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Elektronische Medien zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen, wenn dies den Teilnehmern zuvor mitgeteilt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist jährlich, und zwar möglichst im ersten Quartal, das dem Geschäftsjahr folgt, abzuhalten (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht sowie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Bestellung von zwei Kassenprüfern
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung Kassenführer/in und des Vorstandes
5. Bestellung und Abberufung von Jugendvertreter/in (…)
6. Satzungsänderungen
7. Änderungen der Jugendordnung
8. Erlass einer Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
11. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens, Zusammenschluss von Vereinen.

Daneben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies gemäß Vorstandsbeschluss geboten ist oder von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch gesonderte schriftliche Einladung (…) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung kann auch unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
Über Anträge, soweit diese nicht schon auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn derartige Anträge mindestens acht Tage vor Versammlungstermin schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die/den Vorsitzende/n bzw. im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sollte auch diese/ dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei sonstigen Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen; bei Wahlen, auf Verlangen eines Mitgliedes, durch Stimmzettel.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie bereits 3 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur durch Anwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds ausgeübt werden.
Wählbar ist, soweit die Satzung etwas anderes nicht bestimmt, jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss von Vereinen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Amtsgerichts.

(8) Über die Mitgliedgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat u.a. folgende Angaben zu enthalten:
1. Ort, Tag und Uhrzeit-Beginn der Mitgliederversammlung
2. Name Versammlungsleiter/in und Name Protokollführer/in
3. Anzahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
5. Tagesordnung
6. Gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und abgehaltene Wahlen. Dabei ist jeweils das Abstimmungsergebnis anzugeben.

Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
Die Niederschrift ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu billigen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenführer/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Pressesprecher/in

(2) 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenführer/in (BGB-Vorstand).
Sie sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Vorstandsintern ergibt sich die Stellvertretung bei Verhinderungen aus der Rangfolge gem. § 8 (4).

2. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Beirates den für das jeweilige Geschäftsjahr aufzustellenden Veranstaltungsrahmenplan sowie den Haushalt.

(3) Der/die Pressesprecher/in unterstützt den Vereinszweck und die Vereinsaktivitäten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
Sie/er unterliegt den Bestimmungen des Landespressegesetzes.

(4) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen und geleitet; im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n; im Falle auch deren/dessen Verhinderung durch den /die Kassenführer/in.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
Daneben sind Vorstandssitzungen auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; § 7 (8) gilt entsprechend.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Wählbar sind auch in der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder, wenn dem Versammlungsleiter deren schriftliches Einverständnis mit der Kandidatur vorliegt.

1. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Pressesprecher/in gewählt; erstmals anzuwenden im Jahr 2000.
2. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenführer/in gewählt.

(7) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand nach Anhörung des Beirates berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl in den Vorstand zu berufen.

§ 9 Abteilungen

(1) Für jede der im Verein betriebenen Sportarten kann eine Abteilung gebildet werden. Diese wählt aus ihrer Mitte eine/n Abteilungsleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

(2) Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie sind auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung über die Abteilungs-Aktivitäten und zur Nachweisung der zweckgebundenen Verwendung der gem. Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verpflichtet.

(3) Die Abteilungsversammlungen werden durch die Abteilungsleiter/innen, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreter/innen, einberufen. Für die Einberufung und Verfahrensweise gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung.

(4) Jede Abteilung gehört, vertreten durch den/die Abteilungsleiter/in bzw. Stellvertreter/in, dem Beirat an.

(5) Die Abteilungsleiter/innen, im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen, nehmen an den Vorstandssitzungen teil, ohne selbst Mitglieder/innen des Vorstandes zu sein. Sie besitzen Stimmrecht, soweit Belange der Abteilung bzw. der Abteilungen unmittelbar betroffen sind.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

1. dem/der Leiter/in bzw. Vertreter/in der jeweiligen Abteilung
2. dem/der Jugendvertreter/in
3. dem/der Seniorenbeauftragten

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Vereinsarbeit, insbesondere in Planung und Durchführung der Vereins-Aktivitäten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden zu den betreffenden Vorstandssitzungen durch die/den Vereinsvorsitzende/n bzw. Vertreter/in geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(4) Jugendvertreter/in
Dieser/Diese hat die besonderen Interessen der Vereinsjugend wahrzunehmen.
Für die Wahl gelten die Bestimmungen der vereinseigenen Jugendordnung.
Die Vereinsjugend gestaltet, unter Beachtung des satzungsmäßigen Vereinszwecks incl. der Präambel, ein Jugendleben eigener Ordnung.

(5) Seniorenbeauftragte/r
Diese/r hat die besonderen Interessen und Belange der Vereins-Senioren zu vertreten. Die/der Seniorenbeauftragte/r und der/die Stellvertreter/in werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder ab vollendetem 60. Lebensjahr gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung bzw. eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen.
Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

(2) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schleswig mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 09. März 1997 in Kraft.

****